

RS Vwgh 2007/9/12 2005/03/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §2;

VStG §9 Abs3;

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer wird die Verletzung einer österreichischen Rechtsvorschrift zur Last gelegt. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ist demnach gemäß § 9 VStG zu prüfen und es kommt nicht darauf an, ob durch den Rechtsakt, auf den sich der Beschwerdeführer beruft - die "Übertragung von Geschäftsführerbereichen" - gegebenenfalls eine wirksame Übertragung verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortung für den deutschen Rechtsbereich - also für Übertretungen, die in Deutschland begangen werden und von deutschen Behörden nach deutschem Recht zu beurteilen sind - erfolgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030172.X01

Im RIS seit

04.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at